

Corporate Governance-Bericht

Der nachstehende Corporate Governance-Bericht bezieht sich auf die Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 4–6 und § 315d HGB.

Corporate Governance steht für verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Corporate Governance soll das Vertrauen der Aktionäre und Investoren, der Finanzmärkte, der Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in das Unternehmen stärken und damit auch langfristig und nachhaltig den Unternehmenswert steigern. Vorstand und Aufsichtsrat der CropEnergies AG bekennen sich zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. CropEnergies erfüllt die höchsten Transparenzanforderungen an deutschen Börsen. Entsprechend wird die CropEnergies-Aktie seit 2006 im Prime Standard notiert. Die Befolgung des Deutschen Corporate Governance Kodex unterstreicht das Verständnis von transparenter Unternehmensführung.

Nach Ansicht von CropEnergies ist der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019* weitgehend ausgewogen, praxisnah und repräsentiert auch im internationalen Vergleich einen hohen Standard. Aus diesem Grund wurde – wie in den Vorjahren – auf die Aufstellung eigener unternehmensspezifischer Corporate Governance-Grundsätze verzichtet.

Entsprechenserklärung 2020

Im November 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in den Fassungen vom 7. Februar 2017 und vom 16. Dezember 2019 gemäß § 161 AktG abgegeben.

Die CropEnergies AG entspricht den Empfehlungen mit den in der Entsprechenserklärung dargestellten Annahmen. Es gibt keine Empfehlungen des Kodex, die aufgrund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen

für die CropEnergies AG nicht anwendbar sind. Die CropEnergies AG erfüllt die Anregungen des geltenden Kodex mit einer Ausnahme: Entgegen Anregung G.18 besteht die Vergütung des Aufsichtsrats nicht in einer reinen Festvergütung.

Der vollständige Wortlaut der Entsprechenserklärung 2020 ist ebenso wie die Entsprechenserklärungen der Vorjahre – auf der CropEnergies-Internetseite veröffentlicht (www.cropenergies.com, unter der Rubrik „Investor Relations/Corporate Governance“).

Geschlechterquote

Das Aktiengesetz sieht für börsennotierte Gesellschaften die Festlegung von Zielgrößen für Aufsichtsrat, Vorstand und die beiden Führungsebenen unter dem Vorstand vor. Die CropEnergies AG ist hiervon betroffen. Nicht betroffen ist die CropEnergies AG von der Einführung einer fixen Geschlechterquote von 30 % im Aufsichtsrat; diese gilt für börsennotierte Unternehmen, die auch paritätisch mitbestimmt sind. CropEnergies ist kein mitbestimmtes Unternehmen.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 16. Mai 2017 – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und insbesondere des derzeitigen und des zu erwartenden zukünftigen Status quo – den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis 15. Mai 2022 auf „Beibehaltung von null %“ festgelegt.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 16. Juli 2019 – ebenfalls unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und insbesondere des derzeitigen und des zu erwartenden zukünftigen Status quo – das Ziel für den Frauenanteil im Vorstand bis 15. Mai 2022 auf „Beibehaltung von null %“ festgelegt. Der Vorstand hat in der Sitzung am 15. Mai 2017 als Zielfestlegung beschlossen, dass der Frauenanteil auf der Führungsebene unter dem Vorstand (die CropEnergies AG hat aufgrund ihrer flachen Hierarchien nur eine Führungsebene unter dem Vorstand) bis 14. Mai 2022 bei 20 % beibehalten werden soll.

*Die Fassung vom 16. Dezember 2019 trat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft.

Aus- und Fortbildung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für Ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden dabei von CropEnergies angemessen unterstützt:

Im Geschäftsjahr 2020/21 fand wieder eine Informationsveranstaltung zu Corporate-Governance-Themen mit einem externen Fachanwalt statt.

Verhaltenskodex und Leitlinien

CropEnergies hat einen Verhaltenskodex und Leitlinien aufgestellt. Diese sind auf der CropEnergies-Website www.cropenergies.com unter der Rubrik „Unternehmen“ veröffentlicht.

Vergütungsbericht

Die Vergütung des **Vorstands** der CropEnergies AG wird durch den Aufsichtsrat festgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Das bisherige Vorstandsvergütungssystem orientiert sich an der nachhaltigen Unternehmensentwicklung und setzt sich zusammen aus

1. einem festen Jahresgehalt,
2. einer jährlichen variablen Vergütung, abhängig
 - a) von der Erreichung vereinbarter Ziele sowie
 - b) vom auf Basis einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage mit langfristiger Anreizwirkung erzielten operativen Ergebnis der CropEnergies-Gruppe (dabei wird der Durchschnitt des operativen Ergebnisses der CropEnergies-Gruppe der jeweils letzten drei Geschäftsjahre zugrunde gelegt),
3. Sachbezügen, im Wesentlichen in Form der Gestellung eines Dienstwagens zur geschäftlichen und privaten Nutzung und von Beiträgen zur Sozialversicherung, sowie
4. einer betrieblichen Altersversorgung, bemessen nach einem Anteil am festen Jahresgehalt.

Aktienbasierte Vergütungsbestandteile oder Aktienoptionspläne bestehen nicht.

Die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sind – individualisiert je Mitglied – aus folgender Tabelle ersichtlich:

Vergütung des Vorstands

2020/21 €	Dr. Stephan Meeder (Vorstandssprecher)	Jürgen Böttcher (ab 1. Mai 2020)	Dr. Fritz Georg von Graevenitz	Joachim Lutz (bis 14. Juli 2020)	Gesamt
Festvergütung einschließlich Nebenleistungen	242.503	166.387	180.492	121.420	710.802
Variable Vergütung	166.559	116.265	120.916	87.388	491.128
Summe	409.062	282.652	301.408	208.808	1.201.930
Versorgungsaufwand	69.966	33.809	20.022	0	123.797
Anwartschafts- barwert der leistungsorientierten Verpflichtungen	1.258.228	1.378.443	185.640	3.037.028	5.859.339

Vergütung ehemalige Vorstände

2020/21 €	Joachim Lutz (ab 15. Juli 2020)	'Michael Friedmann (ab 1. März 2020)	Gesamt
Festvergütung einschließlich Nebenleistungen	200.291	106.227	306.518
Variable Vergütung	147.384	24.494	171.878
Summe	347.675	130.721	478.396

Der Anwartschaftsbarwert der leistungsorientierten Verpflichtungen für ehemalige Mitglieder des Vorstands beläuft sich auf 5,8 Mio. €.

Die Hauptversammlung der CropEnergies AG hatte am 12. Juli 2016 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung für die Dauer von fünf Jahren zu verzichten. Die Gesellschaft hat im Vergütungsbericht von Angaben zur individuellen Vergütung der Vorstandsmitglieder letztmals für das Geschäftsjahr 2019/20 abgesehen.

Die Vergütung des **Aufsichtsrats** ist in § 12 der Satzung der CropEnergies AG festgelegt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach

Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbare Vergütung von 20.000 € sowie eine variable Vergütung von 1.000 € für je angefangene 0,01 € ausgeschüttete Dividende auf die Stückaktie, die 0,20 € übersteigt. Bei der Berechnung der Vergütung werden steuerlich begründete Sonderdividenden nicht berücksichtigt. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und sein Stellvertreter das 1,5-Fache dieser Vergütung. Die feste Vergütung erhöht sich um 25 % je Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats; für den Vorsitz in einem Ausschuss beträgt der Erhöhungssatz 50 %. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat.

Die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats sind – individualisiert je Mitglied – aus folgender Tabelle ersichtlich:

2020/21 €	Festvergütung	Vergütung der Ausschusstätigkeit	Gesamtbezüge
Prof. Dr. Markwart Kunz (Vorsitzender)	70.000	17.500	87.500
Thomas Kölbl (stv. Vorsitzender)	52.500	35.000	87.500
Dr. Hans-Jörg Gebhard	35.000	0	35.000
Dr. Thomas Kirchberg (ab 16. März 2020)	35.000	16.042	51.042
Franz-Josef Möllenberg	35.000	17.500	52.500
Norbert Schindler	35.000	0	35.000
Summe	262.500	86.042	348.542

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Gesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen, in deren Deckung die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einbezogen ist (D&O-Versicherung). § 93 Abs. 2 AktG schreibt vor, dass der Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des 1,5-Fachen der festen jährlichen Vergütung zu betragen hat.

Der aktuelle Deutsche Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 folgt dem als Empfehlung für die Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr. Die Selbstbehalte der Aufsichtsratsmitglieder sind dementsprechend in der D&O-Versicherung ab 1. März 2021 entfallen.

Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat; meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält Aktien der CropEnergies AG oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt 1 % des Grundkapitals oder mehr repräsentieren. Darüber hinaus beträgt auch der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Im Geschäftsjahr 2020/21 wurden der CropEnergies AG durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte mitgeteilt.